

## Änderung der Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“<sup>1</sup>

vom 27. August 1997

(Ges. u. VOBl. Bd. 11 Nr. 10 S. 300)

### Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“	25. August 2015	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 3 S. 44	§ 2 Nr.1 § 3 Nr. 2 lit b	geändert geändert

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 26. August 2014 die nachstehende Änderung der Satzung für das Evangelische Studierendenwohnheim „Die Burse“ beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

<sup>1</sup> Die Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim „Die Burse“ ist im Archiv unter der Nr. A 835 (1) zu finden.

**Anlage**

**Satzung  
für die Evangelische Studierendenarbeit  
im Studierendenwohnheim „Die Burse“**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Die Lippische Landeskirche ist Träger der Evangelischen Studierendenarbeit im Studierendenwohnheim „Die Burse“ in Detmold.

**§ 2**

**Auftrag**

1. Die Burse ist ein Wohnheim des Landesverbandes Lippe für Studierende der Hochschule für Musik Detmold und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold.
2. Der Landesverband Lippe hat der Lippischen Landeskirche das Recht eingeräumt, in der Burse Angebote im Rahmen der evangelischen Studierendenarbeit anzubieten.
3. Die Evangelische Studierendenarbeit im Studierendenwohnheim „Die Burse“ hat den Auftrag, Voraussetzungen zum Studium, Möglichkeiten zum menschlichen Miteinander und zum Austausch in Glaubens- und Lebensfragen in ökumenischer Offenheit innerhalb der Hausgemeinschaft zu schaffen.

**§ 3**

**Kuratorium**

1. Die Landeskirche beruft für diesen Zweck durch den Landeskirchenrat ein Kuratorium.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - a) ein Mitglied des Landeskirchenrates,
  - b) je ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Musik Detmold und Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
  - c) ein Vertreter des öffentlichen Lebens,
  - d) der/die für die Seelsorge an Studierenden zuständige Pfarrer/in,
  - e) der Landesjugendpfarrer,
  - f) der Senior,
  - g) der Tutor,
  - h) ein Vertreter des Landesverband Lippe.

3. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Das Kuratorium kann Gäste einladen.
6. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über Vorschläge des Landesverband Lippe über Abschluss, Verlängerung und Kündigung von Mietverträgen,
  - b) Erlass einer Heimordnung,
  - c) Mitwirkung bei der Gestaltung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit in der Burse,
  - d) Vorschläge in Finanz- und Personalangelegenheiten,
  - e) Vorschläge zur Instandhaltung des Gebäudes und dessen Einrichtungen.
2. <sup>1</sup>Der Träger kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen. <sup>2</sup>In allen wichtigen Entscheidungen hat der Träger zuvor das Kuratorium zu hören.
3. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen und Erlass von Dienstanweisungen obliegt dem Träger.
4. <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

#### **§ 5**

##### **Leitung der Burse**

1. <sup>1</sup>Der/Die für die Seelsorge an Studierenden zuständige Pfarrer/in ist Leiter/in der Burse. <sup>2</sup>Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung gegenüber dem Träger verantwortlich. <sup>3</sup>Außerdem wirken Mitglieder der Hausgemeinschaft, die nach der Heimordnung gewählt werden, an der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben mit.
2. Einzelheiten werden in einer Pfarrdienstordnung sowie in einer Heimordnung festgelegt.

**§ 6**

**Verhältnis der Burse zur Ev. Studentengemeinde**

1Die Angebote der Ev. Studentengemeinde stehen allen Heimbewohnern offen. 2Der Evangelischen Studentengemeinde Detmold stehen in der Burse Räume für eigene Veranstaltungen zur Verfügung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

1Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.<sup>1</sup>  
2Gleichzeitig wird die bisherige Satzung (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 300) aufgehoben.

Detmold, den 26. August 2014

**Lippische Landeskirche**

Das Landeskirchenamt

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht: Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 9 S. 378 vom 20. Dezember 2014